

# Amtsblatt

## für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

6. Jahrgang

Britz, den 27. Juni 2014

Ausgabe 6/2014

### Inhaltsverzeichnis der öffentlichen Bekanntmachungen

1. Hauptsatzung der Gemeinde Chorin ..... Seite 2
2. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Britz vom 19.05.2014 ..... Seite 4
3. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg vom 07.05.2014 ..... Seite 5
4. Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ über Gewässerunterhaltungsarbeiten 2014..... Seite 6
5. Einladung der „Jagdgenossenschaft 90 Liepe“ zur Jahreshauptversammlung 2013/2014 ..... Seite 7
6. Aufgebot des Amtsgerichtes Eberswalde ..... Seite 8

### IMPRESSUM

## Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

Herausgeber: Amt Britz-Chorin-Oderberg  
Der Amtsdirektor  
Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz

Telefon: 03334/4576-0  
Telefax: 03334/4576-50

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH  
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

#### Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf.  
Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist unter der Internetadresse [www.britz-chorin-oderberg.de](http://www.britz-chorin-oderberg.de) nachlesbar.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- und Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

## Amtliche Bekanntmachungen

### Hauptsatzung der Gemeinde Chorin

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19]) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin am 28.11.2013 folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

#### § 1

##### Name, Sitz

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Chorin“
- (2) Die Gemeinde Chorin hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Britz-Chorin-Oderberg an.
- (3) In der Gemeinde bestehen folgende Ortsteile:
  - a) Ortsteil Brodowin, in den Grenzen der Gemarkung Brodowin
  - b) Ortsteil Chorin, in den Grenzen der Gemarkung Chorin
  - c) Ortsteil Golzow, in den Grenzen der Gemarkung Golzow
  - d) Ortsteil Neuhütte, in den Grenzen der Gemarkung Neuhütte
  - e) Ortsteil Sandkrug, in den Grenzen der Gemarkung Sandkrug
  - f) Ortsteil Senftenhütte, in den Grenzen der Gemarkung Senftenhütte
  - g) Ortsteil Serwest, in den Grenzen der Gemarkung Serwest
- (4) Für die in Abs. 3 genannten Ortsteile wird ein Ortsbeirat gewählt. Der Ortsbeirat besteht in allen Ortsteilen aus drei Mitgliedern. Der Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode den Ortsvorsteher, der zugleich Vorsitzender des Ortsbeirates ist, und den stellvertretenden Ortsvorsteher.

#### § 2

##### Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

- (1) In wichtigen Angelegenheiten unterrichtet und beteiligt die Gemeinde die Einwohner durch
  1. eine Berichterstattung im öffentlichen Teil der Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, im Weiteren als „Gremien“ bezeichnet (Absatz 2),
  2. die Durchführung von Einwohnerfragestunden im öffentlichen Teil von Sitzungen der Gremien (Absatz 3),
  3. die Durchführung von Einwohnerversammlungen (Absätze 4 und 5).
- (2) Über eine Berichterstattung entscheidet der Vorsitzende des Gremiums nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Im Rahmen der Einwohnerfragestunde können Einwohner der Gemeinde zu Angelegenheiten der Gemeinde jeweils bis zu drei Fragen, Vorschläge oder Anregungen an das Gremium und die Amtsverwaltung richten. Kann eine Frage in der Sitzung nicht beantwortet werden, wird die Beantwortung in schriftlicher Form innerhalb von 14 Tagen nachgeholt. Die Dauer der Redezeit je Einwohner soll drei Minuten, die Dauer der Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten.
- (4) Über die Durchführung von Einwohnerversammlungen entscheidet die Gemeindevertretung. Der Amtsdirektor beruft unter Angabe der Tagesordnung die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzungen nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung oder ein von ihm Beauftragter leitet die Einwohnerversammlung. Alle Einwohner haben Rede- und Stimmrecht. Über den Sammlungsverlauf ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Sie ist dem Amtsdirektor und der Gemeindevertretung zuzuleiten.
- (5) Die Einwohnerschaft kann schriftlich die Durchführung einer Einwohnerversammlung unter Bezeichnung der Angelegenheit beantragen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die in den

letzten 12 Monaten nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Er muss mindestens von fünf vom Hundert der Einwohner der Gemeinde\*, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterschrieben sein.

#### § 3

##### Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden

Abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

#### § 4

##### Gleichberechtigung von Frau und Mann

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

#### § 5

##### Geschäfte der laufenden Verwaltung

Als Geschäft der laufenden Verwaltung gelten insbesondere:

1. Entsprechend der im Haushalt eingestellten Mittel die Vergabe von
  - Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen bis 25.000,00 EUR, wobei es auf den Betrag für die Gesamtbaumaßnahme ankommt
  - Lieferungen und Leistungen insbesondere aufgrund von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne von § 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen bei einem Gesamtbetrag bis 12.000,00 EUR
  - Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit bei einem Gesamtbetrag bis 5.000,00 EUR
2. Stundung und Niederschlagung der der Gemeinde zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis zu 5.000 €
3. Erlass der der Gemeinde zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis zu 500 €
4. Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert 5.000 € nicht überschreitet

#### § 6

##### Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeiten

- (1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann.  
Anzugeben sind:
  1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
  2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Angaben nach Absatz 1 werden auf der Internetseite des Amtes Britz-Chorin-Oderberg veröffentlicht.

## Amtliche Bekanntmachungen

### § 7

#### Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gremien werden spätestens sieben Tage vor der Sitzung nach § 8 Abs. 5 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern.

### § 8

#### Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften werden, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, im „Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg“ in ihrem vollen Wortlaut bekannt gemacht.
- (3) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstücks, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatz 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus des Amtes Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstr. 11, 16230 Britz, zu jedermanns Einsicht während der Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen.

Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

- (5) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde.
- (6) Die Bekanntmachungskästen befinden sich an folgenden Standorten:
  - a) Ortsteil Brodowin – Anger, gegenüber Brodowiner Dorfstraße 19
  - b) Ortsteil Chorin – Mittelreihe 7
  - c) Ortsteil Golzow – Bushaltestelle, gegenüber Dorfstr. 10
  - d) Ortsteil Neuehütte – Bürgerhaus Waldstraße 31
  - e) Ortsteil Sandkrug – Angermünder Straße 36
  - f) Ortsteil Senftenhütte – Ärmel 14
  - g) Ortsteil Serwest – Buswendeschleife, neben Serwester Dorfstr. 15

### § 9

#### Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde vom 13.03.2009, zuletzt geändert am 21.03.2013, außer Kraft.

*Britz, den 16.06.2014*

*Ulrich Hehenkamp  
Amtsdirektor*

## Bekanntmachungsanordnung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Chorin, beschlossen in der öffentlichen Sitzung am 28.11.2013, wird im Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg, 6. Jahrgang, Ausgabe Nr. 06/2014, am 27.06.2014 öffentlich bekannt gemacht.

*Britz, den 16.06.2014*

*Ulrich Hehenkamp  
Amtsdirektor*

## Amtliche Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Britz vom 19.05.2014

#### Öffentlicher Teil:

**Beschluss-Nr.: BR-034/2014****Umsetzung von zwei Sirenenanlagen**

## Beschlussstext:

Die Gemeindevertretung Britz beschließt, der Umsetzung der Sirenenanlagen auf einem Mast;

Britz-Kolonie

Variante 1: Fl. 3 – 763/0.0, Gem.: Britz, Eigentümerin Gem. Britz, linke Grundstücksseite, nahe Gehweg;

Britz-Dorf

Variante 1: Fl. 2 - 433/0.0, Gem.: Britz, Eigentümerin Gem. Britz, Gehwegnähe, zuzustimmen.

– Beschluss angenommen

**Beschluss-Nr.: BR-035/2014****1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan der Gemeinde Britz für das Haushaltsjahr 2014**

## Beschlussstext:

Die Gemeindevertretung Britz verabschiedet die 1. Nachtragshaushaltssatzung und den 1. Nachtragshaushaltsplan für das Jahr 2014.

– Beschluss angenommen

**Beschluss-Nr.: BR-036/2014****Vergabe der Planungsleistungen für den Neubau der Kindertagesstätte Britz**

## Beschlussstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz beschließt, die Planungsleistungen LP 1-9 für den Neubau der Kindertagesstätte gemäß der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) an das Architektenbüro „Angelis & Partner Architekten GbR“, Köpenicker Straße 39, 10179 Berlin, vertreten durch Herrn Dipl. Ing. (FH) Architekt Onno Folkerts auf Grundlage eines Stufenvertrages zu vergeben.

– Beschluss angenommen

**Beschluss-Nr.: BR-037/2014****Grundsatzbeschluss zum städtebaulichen Konzept – Einordnung des Baukörpers des Kita-Neubaus**

## Beschlussstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz bestätigt die vom Architektenbüro Angelis und Partner Architekten GbR erstellte Variante, auf deren Grundlage die weiteren Planungsschritte eingeleitet werden sollen.

– Beschluss angenommen

**Beschluss-Nr.: BR-038/2014****Vergabe von Bauleistungen für den Ausbau der Friedrichstraße und der Mittelstraße**

## Beschlussstext:

Die Gemeindevertretung Britz beschließt, auf Grundlage der geprüften Angebote aus der öffentlichen Ausschreibung der Bauleistungen für den Ausbau der Friedrichstraße und der Mittelstraße (zwischen Friedrich- und Wilhelmstraße) gemäß § 16 VOB/A dem wirtschaftlichsten Bieter: Firma GALA Tiefbau GmbH, Straße der Jugend 25, 16303 Schwedt, den Auftrag zu erteilen.

– Beschluss angenommen

**Beschluss-Nr.: BR-039/2014****Vergabeentscheidung „Haus des Lebens – Sportplatz Britz“ – LOS 14 (Fliesenarbeiten)**

## Beschlussstext:

Die Gemeindevertretung Britz beschließt, auf Grundlage der geprüften Angebote aus der beschränkten Ausschreibung für den Neubau des „Haus des Lebens“ LOS 14 (Fliesenarbeiten) gemäß § 16 VOB/A dem wirtschaftlichsten Bieter: Fima Martin Gericke, 16348 Marienwerder, den Auftrag zu erteilen.

– Beschluss angenommen

**Beschluss-Nr.: BR-040/2014****Vergabeentscheidung „Haus des Lebens – Sportplatz Britz“ – LOS 15 (Schlosser- und Metallbauarbeiten)**

## Beschlussstext:

Die Gemeindevertretung Britz beschließt, auf Grundlage der geprüften Angebote aus der beschränkten Ausschreibung für den Neubau des „Haus des Lebens“ LOS 15 (Schlosser- und Metallbauarbeiten) gemäß § 16 VOB/A dem wirtschaftlichsten Bieter: Bau- und Kunstschlosserei Eberswalde GmbH, Eberswalde den Auftrag zu erteilen.

– Beschluss angenommen

**Beschluss-Nr.: BR-041/2014****Vergabeentscheidung „Haus des Lebens – Sportplatz Britz“ – LOS 16 (Malerarbeiten)**

## Beschlussstext:

Die Gemeindevertretung Britz beschließt, auf Grundlage der geprüften Angebote aus der beschränkten Ausschreibung für den Neubau des „Haus des Lebens“ LOS 16 (Malerarbeiten) gemäß § 16 VOB/A dem wirtschaftlichsten Bieter: Firma A. Bartz, Britz, den Auftrag zu erteilen.

– Beschluss angenommen

**Beschluss-Nr.: BR-042/2014****Vergabeentscheidung „Haus des Lebens – Sportplatz Britz“ – LOS 17 (Fußbodenarbeiten)**

## Beschlussstext:

Die Gemeindevertretung Britz beschließt, auf Grundlage der geprüften Angebote aus der beschränkten Ausschreibung für den Neubau des „Haus des Lebens“ LOS 17 (Fußbodenarbeiten) gemäß § 16 VOB/A dem wirtschaftlichsten Bieter: Firma A. Bartz, Britz, den Auftrag zu erteilen.

– Beschluss angenommen

**Beschluss-Nr.: BR-043/2014****Vergabeentscheidung „Haus des Lebens – Sportplatz Britz“ – LOS 19 (Außenanlagen)**

## Beschlussstext:

Die Gemeindevertretung Britz beschließt, auf Grundlage der geprüften Angebote aus der beschränkten Ausschreibung für den Neubau des „Haus des Lebens“ LOS 19 (Außenanlagen) gemäß § 16 VOB/A dem wirtschaftlichsten Bieter: Firma KIS GmbH, Eberswalde, den Auftrag zu erteilen.

– Beschluss angenommen

**Beschluss-Nr.: BR-044/2014****Erlass Sondernutzungsgebühren der Gemeinde Britz**

## Beschlussstext:

Die Gemeindevertretung Britz beschließt den Erlass der Sondernutzungsgebühr in Höhe von 75,00 des Brandschutzvereins Britz-Dorf e. V.

– Beschluss angenommen

**Amtliche Bekanntmachungen****Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg vom 07.05.2014****Öffentlicher Teil****Beschluss-Nr.: OD-018/2014****Vergabeentscheidung „Grundhafter Ausbau Puschkin-Ufer“ / Genehmigung einer Eilentscheidung**

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg genehmigt die vorstehende durch den Amtsdirektor im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung Oderberg getroffene Eilentscheidung zur Vergabe und Beauftragung zum „Grundhaften Ausbau Puschkin-Ufer“ an den wirtschaftlich günstigsten Bieter der Firma VSTS GmbH aus Fredersdorf.

– Beschluss angenommen

**Beschluss-Nr.: OD-020/2014****Jahresrechnung der Stadt Oderberg für das Haushaltsjahr 2010 und Entlastung des Amtsdirektors**

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2010 und erteilt dem Amtsdirektor als Leitung der Verwaltung entsprechend § 93 GO Bbg. Entlastung für die Haushaltsführung.

– Beschluss angenommen

**Nichtöffentlicher Teil****Beschluss-Nr.: OD-06/2014****Verkauf von bebauten Grundstücken – Freienwalder Str. 4, Gemarkung Oderberg, Flur 8, Flurstücke 87, 98, 101, 102, 730, 97, 734, 735, 96, 732, 94, 99, 733, 731, 100 und 102, ges. ca. 3.165 m<sup>2</sup>**

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt, die v. g. Flurstücke, bebaut mit einem Wohnhaus, zu veräußern.

– Beschluss angenommen

**Beschluss-Nr.: OD-010/2014****Veräußerung des Wohnhauses Berliner Str. 81 über ein Auktionshaus für Grundstücksauktionen**

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt, das Objekt Berliner Str. 81, über ein Auktionshaus für Grundstücksauktionen zum nächstmöglichen Zeitpunkt, sofern sich bis dahin kein Käufer gefunden hat, zu veräußern.

– Beschluss angenommen

**Beschluss-Nr.: OD-012/2014****Veräußerung des Wohnhauses Hermann-Seidel-Str. 30 über ein Auktionshaus für Grundstücksauktionen**

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt, das Objekt Hermann-Seidel-Str. 30, über ein Auktionshaus für Grundstücksauktionen zum nächstmöglichen Zeitpunkt, sofern sich bis dahin kein Käufer gefunden hat, zu veräußern.

– Beschluss angenommen

**Beschluss-Nr.: OD-013/2014****Veräußerung des Wohnhauses Friedrich-Wilhelm-Schmidt-Str. 8 über ein Auktionshaus für Grundstücksauktionen**

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt, das Objekt Friedrich-Wilhelm-Schmidt-Str. 8, über ein Auktionshaus für Grundstücksauktionen zum nächstmöglichen Zeitpunkt, sofern sich bis dahin kein Käufer gefunden hat, zu veräußern.

– Beschluss angenommen

**Beschluss-Nr.: OD-014/2014****Veräußerung des Wohnhauses Puschkin-Ufer 3 über ein Auktionshaus für Grundstücksauktionen**

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt, das Objekt Puschkin-Ufer 3, über ein Auktionshaus für Grundstücksauktionen zum nächstmöglichen Zeitpunkt, sofern sich bis dahin kein Käufer gefunden hat, zu veräußern.

– Beschluss angenommen

**Beschluss-Nr.: OD-015/2014****Verkauf eines unbebauten Grundstückes, Gemarkung Oderberg, Flurstück 148/2.0, Flur 1**

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt, das Flurstück 148/2.0 der Flur 1 in der Gemarkung Oderberg mit 4.104 m<sup>2</sup> zu veräußern.

– Beschluss angenommen

**Beschluss-Nr.: OD-017/2014****Verkauf eines unbebauten Grundstückes, Gemarkung Oderberg, Flurstück 147/0.0, Flur 1**

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt, das Flurstück 147/0.0 der Flur 1, in der Gemarkung Oderberg mit 1.971 m<sup>2</sup> zu veräußern.

– Beschluss angenommen

**Beschluss-Nr.: OD-019/2014****Verkauf eines bebauten Grundstückes – Hermann-Seidel-Str. 30, 16248 Oderberg, Flurstück 350/0.0 der Flur 8 in der Gemarkung Oderberg, ca. 820 m<sup>2</sup>**

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt, das Flurstück 350/0.0, bebaut mit einem Wohnhaus, der Flur 8, Gemarkung Oderberg, in 16248 Oderberg, Hermann-Seidel-Str. 30 zu veräußern.

– Beschluss angenommen

**Amtliche Bekanntmachungen****Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“  
über Gewässerunterhaltungsarbeiten 2014**

Gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 9 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), kündige ich hiermit an, dass der Wasser- und Bodenverband „Welse“ bzw. von ihm beauftragte Dritte vom 02. Juni bis 31. Dezember 2014 in den Gemarkungen der amtsangehörigen Gemeinden des Britz-Chorin-Oderberg Unterhaltungsarbeiten entsprechend des Unterhaltungsplanes des Jahres 2014 an Gewässern II. Ordnung (Gräben und Bäche), deren Unterhaltung nicht dem Bund oder dem Land obliegt, durchführt. Die Arbeiten werden auf der Grundlage der §§ 78 und 79 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12 Nr. 20) i.V.m. §§ 39–41 Wasserhaushaltsgesetz-WHG durchgeführt.

**2/2 Ortslagen Crussow, Pinnow, Kerkow, Neuendorf,  
Lunow, Stolzenhagen, Lüdersdorf, Hohensaaten**

**16.06.-29.06.**

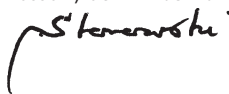
**4/4 Lunow-Stolper Polder**

**22.09.-12.10.**

In diesem Zusammenhang haben die Anlieger und Hinterlieger gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG zu dulden, dass die zur Unterhaltung verpflichtete Person oder ihre Beauftragten die Grundstücke betreten, vorübergehend benutzen und aus ihnen Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen, wenn diese anderweitig nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten beschafft werden können, sofern die zur Unterhaltung verpflichtete Person gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz-WHG der duldungspflichtigen Person die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig vorher angekündigt hat.

Sollten Fragen über Ort, Art und Umfang sowie zum genauen Zeitpunkt der o. g. Arbeiten auftreten, liegt der Unterhaltungsplan für das Jahr 2014 an Werktagen in der Geschäftsstelle des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“, Schwedter Straße 31, in 16306 Passow zur Einsichtnahme aus bzw. stehen die zuständigen Verbandsingenieure, Frau Schmidt und Herr Strehl, telefonisch unter der Rufnummer 033336/675-5 bzw. persönlich nach vorheriger Terminabsprache zwecks Auskunft zur Verfügung.

Passow, den 22.05.2014



Stornowski  
Geschäftsführer

**Amtliche Bekanntmachungen****Einladung der „Jagdgenossenschaft 90 Liepe“  
zur Jahreshauptversammlung 2013/2014**

Am: **18.07.2014 (Freitag)**  
um: **18.00 Uhr**  
in: **Gaststätte „Zur Guten Hoffnung“,  
16248 Liepe, Waldstraße 2.**

**Alle Eigentümer bejagbarer Flächen (Jagdgenossen) des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Liepe und die Jagdausübungsberechtigten sind herzlich eingeladen!**

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der fristgemäßen Ladung
3. Protokollkontrolle / -bestätigung zur Genossenschaftsversammlung vom 18.06.2013
4. Rechenschaftsbericht des Vorstandes für das Jagdjahr 2013/2014
5. Kassenbericht 2013/2014
6. Bericht der Rechnungsprüfer
7. Bericht des Jagdpächters und der Landnutzer
8. Diskussion und Anfragen der Jagdgenossen
9. Beschluss – Entlastung des Vorstandes
10. Beschluss – Entlastung des Kassenführers
11. Beschluss zur Verwendung des Reinertrages des Jagdjahres 2013/2014
12. Information zum Stand im Rechtsstreit Jagdpachtvertrag
13. Information über Wildschadengeschehen und daraus folgende Maßnahmen
14. Beschlussfassung zur Ernennung eines Beauftragten der Jagdgenossenschaft zur Regulierung von Wildschäden
15. Vorschlag der Kandidaten zur Wahl des Vorstandes
16. Wahl des Vorstandes
17. Wahl der Rechnungsprüfer 2014/2015
18. Diskussion und Beschluss über Rückstellungen und den Haushaltsplan 2014/2015
19. Sonstiges
20. Schlusswort des Vorstandes

Zur laufenden Aktualisierung bzw. Fortschreibung des Jagdkatasters bittet der Jagdvorstand alle Jagdgenossen (Eigentümer von jagdbaren Grundflächen) die geänderten bzw. aktuellen Grundbuchauszüge vorzulegen. Die Katasterangaben in der Eigentümerkartei der Jagdgenossenschaft sind von den Jagdgenossen auf Richtigkeit zu überprüfen und mit Unterschrift zu bestätigen. Das Jagdkataster kann beim Vorsteher der Jagdgenossenschaft, Herrn Karl-Heinz Manzke; c/o WEIDEWIRTSCHAFT – Liepe, Karl-Liebknecht-Str. 36 c, 16248 Liepe (Tel.: 033362-239) nach telefonischer Terminabsprache eingesehen werden.

Die Auszahlung des anteiligen Jagdreinertrages erfolgt per Banküberweisung nach jährlicher Bestätigung der Richtigkeit des Jagdkatasters und der Bankverbindung.

Vertretungsvollmachten sind nur in schriftlicher Form vor Beginn der Versammlung einzureichen. Erbgemeinschaften haben einen Bevollmächtigten schriftlich zu benennen und können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben.

Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erscheinenden Jagdgenossen.

*Liepe, den 28.05.2014*

*Manzke, K.-H.  
– Jagdvorsteher –*



**Amtliche Bekanntmachungen**

9 II 1/14

(Geschäftsnummer)

**Amtsgericht Eberswalde****Aufgebot**

Die Rosemarie Stahl geb. Woyte, whft: Max-Planck-Str. 17, 16225 Eberswalde

hat beantragt, den verschollenen

Johannes August Krüger, geb. am 20.07.1883

zuletzt wohnhaft in 16230 Brodowin

für tot zu erklären.

Der Verschollene wird aufgefordert, sich bis zum

**Wochentag und Datum**  
**Dienstag, 12. August 2014**

**Uhrzeit**  
**9.00 Uhr**

**Ort**  
**Zimmer 105**

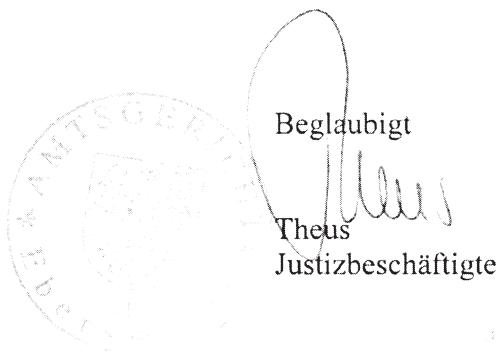
bei dem oben bezeichneten Gericht zu melden, da er sonst für tot erklärt werden kann.

Alle Personen, die Auskunft über den Verschollenen geben können, werden aufgefordert, dies bis zu dem oben bestimmten Zeitpunkt dem Gericht anzuzeigen.

Eberswalde, 12.05.2014

Eckert  
Rechtspflegerin

Beglaubigt  
Theus  
Justizbeschäftigte



**Ende der amtlichen Bekanntmachungen**